

Stadt Guben

- Der Bürgermeister -

Guben, 28.05.2015
Bürgermeister: Klaus-Dieter Hübner
Fachbereich: Fachbereich II

Sitzungsvorlage Nr.

SVV 036/2015

öffentlich

	Termin:	Beratungsergebnis: Stimmen			Bemerkungen:
		dafür	dagegen	enthalten	
Ausschuss Haushalt und Vergabe	04.03.2015				
Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Energie	19.03.2015				
Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur	25.03.2015				
Ausschuss Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt	26.03.2015				
Hauptausschuss	30.03.2015				
Ausschuss Haushalt und Vergabe	01.04.2015				
Stadtverordnetenversammlung	15.04.2015				
Ausschuss Haushalt und Vergabe	29.04.2015				
Hauptausschuss	04.05.2015				
Stadtverordnetenversammlung	27.05.2015				

Betreff: **Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015/2016**

Hinweise auf frühere Behandlungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Guben vom 27.05.2015 auf der Grundlage des Doppelhaushaltsplanentwurfes 2015/ 2016.

Der Finanzplan wird zur Kenntnis genommen

Bürgermeister:

Fachbereichsleiter/in:

Bearbeiter/in:

Finanzielle Auswirkungen:

<u>Haushaltsjahr:</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>
Planverlust im Ergebnishaushalt	1.585.000 EUR	673.700 EUR
Kreditaufnahme	0 EUR	0 EUR

Kämmerer:

Sachdarstellung:

Nach § 65 der BbgKVerf. hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzungen des Haushaltsplans unter Angabe

- des Gesamtbetrages der ordentlichen Erträge und der ordentlichen Aufwendungen sowie der außerordentlichen Erträge und der außerordentlichen Aufwendungen (Ergebnishaushalt),
- des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Finanzhaushalt),
- der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
- der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
- der Steuerhebesätze,
- der Wertgrenze, ab der außerordentliche Aufwendungen und außerordentliche Erträge als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, und
- der Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in dem nach § 66 Abs. 2 aufzustellenden Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind.

Grundlage ist die zum Zeitpunkt der Planung objektiv vorhandene Gesamtheit der städtischen Aufgaben und die durch Einzelbeschlüsse der Stadtverordneten festgesetzten Leistungen.

Die Ergebnishaushalte sind nicht ausgeglichen.

Die Aufnahme eines Kommunalkredites ist in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 sowie in den Folgejahren nicht vorgesehen.

Nach § 66, Abs. 1, Satz 1 der BbgKVerf. ist ein Finanzhaushalt mit Teilfinanzhaushalten zu erstellen und dem Haushaltsplan beizufügen.

Der Finanzhaushalt sowie die Planung einzelner Investitionsmaßnahmen (Finanzplan B) wird zur Kenntnis genommen.

Bis zur Genehmigung der Haushaltssatzung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung gilt gemäß § 69 der BbgKVerf. die vorläufige Haushaltsführung.

Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgehoben.

Haushaltsansätze können aufgehoben, geändert oder neu eingestellt werden. Das ist durch einen Nachtragshaushalt bzw. Einzelbeschlüsse möglich.

Anlagenverzeichnis: